

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Freigericht

- Main-Kinzig-Kreis –
vom 03.03.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat in ihrer Sitzung am [Datum] diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134) in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

Gliederung

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen	2
§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	2
§ 3 Kostenschuldner	2
§ 4 Kostengläubiger	2
§ 5 Entstehen der Kostenschuld	2
§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung	3
§ 7 Billigkeitsregelung	3
§ 8 Gebührentatbestände	3
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Freigericht.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehen-den Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Schriftliche Auskünfte	
1.1	einfache schriftliche Auskünfte	kostenfrei
1.2	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen (z.B. Bauakte, Plänen, Karten, Listen etc.), soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist	30,00 € bis 600,00 €
2.	Akteneinsicht	
2.1	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 € bis 600,00 €
2.2	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2.2.1	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	16,00 €
2.2.2	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch, usw.	5,00 € bis 15,00 €
2.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00 €
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		

Nr.	Gegenstand	Betrag
3.	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	7,00 €
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	7,00 € 0,60 €
4.	Anfertigung von Dokumenten - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
4.1	Anfertigung von gescannten Dokumenten	0,30 €
4.2	Anfertigung von Fotokopien	
4.2.1	je Seite DIN A 4 und kleiner	0,50 €
4.2.2	je Seite DIN A3	1,00 €
4.3	bei gleicher Vorlage je weiteres Stück	
4.3.1	DIN A4 und kleiner	0,30 €
4.3.2	DIN A3	0,60 €
4.4	Herstellung von Planpausen	
4.4.1	DIN A 0	15,00 €
4.4.2	DIN A 1	10,00 €
4.4.3	kleiner als DIN A 1	7,50 €
4.4.4	sonstige, je m ²	15,00 €
5.	Genehmigung, Erlaubnis und andere Verwaltungsakte	
5.1	Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben, je Fall	Nach Zeitaufwand s. Abs. 2 10,00 € bis 500,00 €
5.2	Verlängerung s. 5,1, je Fall	+ 25% aus 5.1
5.3	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder Trinkwasserversorgung	30,00 € bis 2.500,00 €
5.4	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage oder eines Wasserleitungsanschlusses, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,00 € bis 2.500,00 €
5.5	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	30,00 € bis 1.000,00 €
5.6	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	30,00 € bis 100,00 €
5.7	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	60,00 €
5.8	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

Nr.	Gegenstand	Betrag
	mindestens	50,00 €
	höchstens	2.500,00 €
5.9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
5.10	Genehmigung für das Aufstellen von Kleider-/Schuhcontainern auf gemeindlichen Flächen	100,00 €
5.11	Genehmigung für das Aufstellen bzw. Anbringen von Plakatständern	
5.11.1	Pro Veranstaltung bis max. 16 Plakate	35,00 €
5.11.2	Plakate ortsansässiger Vereine	gebührenfrei
6.	Bescheinigungen, Erklärungen, Zeugnisse	
6.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts,	
6.1.1	für jedes Grundstück	25,00 €
6.1.2	mindestens je Grundstückskaufvertrag	50,00 €
6.1.3	Bescheinigung über Anliegerleistungen, je Grundstück	30,00 €
6.2	Bescheinigung der Gemeindekasse über geleistete Zahlungen	10,00 €
6.3	Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	7,50 €
6.4	Sonstige Bescheinigungen einfacher Art, je Fall	3,00 € bis 15,00 €
6.5	Sonstige Bescheinigungen mit erheblichem Aufwand, je Fall	5,00 € bis 50,00 €
6.6	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	50,00 €
7.	Sonstige Gebührentatbestände	
7.1	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €
7.2	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40 €
7.3	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
7.4	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	mindestens	30,00 €
	höchstens	2.500,00 €
7.5	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	mindestens	30,00 €

Nr.	Gegenstand	Betrag
	höchstens	1.500,00 €
7.6	Entscheidungen über einen Widerspruch, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	mindestens	15,00 €
	höchstens	1.500,00 €
7.7	Ersatz einer abhanden gekommenen Hundesteuermarke einschließlich Auslagen	5,00 €
7.8	Fehlgeschlagene Lastschrift bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat	7,50 €
7.9	Eheschließungen	25,00 € bis 600,00 €

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	19,20 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	16,05 €
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,45 €
Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten	25 %
mindestens	20,00 €

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Freigericht vom 17.06.2011 außer Kraft.

Freigericht, 14.03.2017

Gemeinde Freigericht
Der Gemeindevorstand

Joachim Lucas
Bürgermeister